

Art. 140 EGBGB **Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Bundesrecht

Dritter Teil – Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen

Titel: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: EGBGB

Gliederungs-Nr.: 400-1

Normtyp: Gesetz

Art. 140 EGBGB

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Nachlassgericht auch unter anderen als den in § 1960 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlassverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amts wegen anordnen kann oder soll.